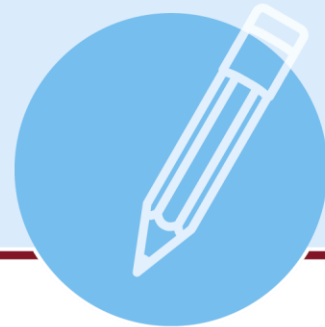




Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bfff)

INFORMATIONSPAPIER



Der Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht:

Nein heißt jetzt Nein.

Eine Erläuterung des neuen Sexualstrafrechtes

Berlin, Oktober 2017, 2. aktualisierte Version

Der bff und andere feministische und Menschenrechtsorganisationen haben schon seit Langem Kritik am deutschen Sexualstrafrecht formuliert. Es vergingen viele Jahre, bis die Forderung nach einem „Nein heißt Nein“-Gesetz auch in der Bundespolitik ernst genommen wurde¹. Noch im März 2016 sah es so aus, als würde der Bundestag lediglich geringfügige Änderungen im Sexualstrafrecht beschließen, die die Bundesregierung für ausreichend befand, um vorhandene Schutzlücken² zu schließen.

Durch die breite Unterstützung und vielfältiges Engagement unterschiedlicher Verbände, Organisationen, feministischer Gruppen und Einzelpersonen aus dem gesamten Bundesgebiet konnte letztlich genügend öffentlicher Druck aufgebaut werden, um auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestags von einer umfassenden Reform zu überzeugen. Dass viele Politiker_innen und Medien die Diskussionen in einen Zusammenhang mit der Herkunft der mutmaßlichen Täter der Kölner Silvesternacht stellten, hat leider zu einer rassistischen Instrumentalisierung der Debatte um sexuelle Selbstbestimmung geführt.

Gesamteinschätzung

Durch die Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ stellt die Reform eine erhebliche Verbesserung für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dar. Mit dem neuen Gesetz ist ein sexueller Übergriff schon dann strafbar, wenn er gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird. Es kommt nicht mehr darauf an, ob eine betroffene Person sich gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat oder warum ihr dies nicht gelungen ist. Damit wird nun auch in Deutschland die Anforderung der Istanbul-Konvention umgesetzt, wonach alle nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen sind³. Gleichzeitig wird mit dem Gesetz der neue Straftatbestand der sexuellen Belästigung eingeführt. Dadurch sind künftig auch Übergriffe strafbar, die bislang als nicht erheblich eingestuft waren (das sogenannte „Grapschen“).

Mit der Reform wird auch die Diskriminierung im Strafraum bei Betroffenen mit Behinderungen abgeschafft. Bisher fiel das Strafmaß bei sexuellen Übergriffen gegen eine ‚widerstandsunfähige‘ Person geringer aus. Mit dem neuen Gesetz können Übergriffe härter bestraft werden, wenn der Täter eine Beeinträchtigung ausnutzt. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass im Falle der eingeschränkten Fähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung einer Person sich jemand strafbar macht, der sich nicht ihre Zustimmung zur sexuellen Handlung einholt.

¹ Welche Schritte im Einzelnen zu der Reform geführt haben und welche Rolle der bff dabei gespielt hat, kann hier nachgelesen werden: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/Umsetzung-der-Reform.html>

² Im Juli 2014 veröffentlichte der bff eine Fallanalyse zu Schutzlücken im Sexualstrafrecht (<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht.html>)

³ vgl. Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, CETS No. 210

Kritisch sieht der bff das neu eingeführte Delikt der Straftaten aus Gruppen (§184j StGB), demnach sich strafbar macht, „wer sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt.“ Dadurch können Menschen für eine Handlung bestraft werden, die sie selbst weder begangen noch vorhergesehen haben. Diese Norm ist eine politische Reaktion auf die Übergriffe in der Silvesternacht 2015/16, in deren medialer⁴ und gesellschaftlicher Aufbereitung der Eindruck erweckt wurde, sexuelle Übergriffe in Deutschland seien hauptsächlich ein Problem nicht-weißer, nicht-deutscher Täter und weißer Betroffener mit deutscher Staatsangehörigkeit. Es ist zu befürchten, dass die Definition von Gruppenzugehörigkeit sich künftig genau nach diesen stereotypen Kriterien anhand der Konstruktion von homogenen Tätergruppen richten wird.

Der bff kritisiert außerdem die mit dem Gesetz einhergehende Erleichterung von Ausweisungen und ggf. auch Abschiebungen von verurteilten Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Dies bedeutet eine weitaus härtere Bestrafung von Tätern ohne deutschen Pass, für die der bff keine Rechtfertigung sieht. Zu befürchten sind zudem negative Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft von Betroffenen, die einen ihnen bekannten Täter ohne deutschen Pass möglicherweise nicht anzeigen, wenn dadurch seine Ausweisung droht.

Insgesamt sind nach Ansicht des bff mit der Neuregelung und dem Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht wichtige Änderungen im materiellen Recht vorgenommen worden. Dass Ermittlungsverfahren strafwürdiger sexueller Übergriffe allein aufgrund einer Lücke im Sexualstrafrecht eingestellt werden, wird künftig wohl nicht mehr vorkommen. Damit konnte erreicht werden, dass die sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut einen höheren Stellenwert erfährt.

Dennoch werden für die Betroffenen / Opferzeug_innen die Strafverfahren auch weiterhin mit Belastungen verbunden sein. Das neue Recht ändert nichts an der Ausgestaltung dieser Verfahren und an der verbreiteten Existenz von betroffenenfeindlichen Vorurteilen und Mythen über sexualisierte Übergriffe. Auch die Beweislage wird schwierig bleiben, sodass nicht unbedingt mit einer höheren Quote an Verurteilungen zu rechnen ist.

Es ist jedoch zu hoffen, dass nicht zuletzt aufgrund der breiten öffentlichen Debatte, die im Zuge der Reformierung geführt wurde und hoffentlich weiter geführt werden wird, die gesellschaftliche Sensibilisierung für sexualisierte Übergriffe zunimmt.

⁴ In einer Studie zur TV-Berichterstattung in ARD und ZDF zeigt Ricarda Drüeke wie die Medien „die Täter“ zu einer homogenisierten Gruppe als „die Anderen“ konstruieren, sexualisierte Gewalt in einen rassistischen Zusammenhang stellen und gleichzeitig kritische Perspektiven, die feministische, nicht-weiße, migrantische Positionen abbilden keine Berücksichtigung finden (vgl. Drüeke, 2016. Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2015/16 in Köln unter: <http://www.gwi-boell.de/de/2016/11/18/die-tv-berichterstattung-ard-und-zdf-ueber-die-silvesternacht-201516-koeln>)

Im folgenden Papier soll die Umstrukturierung des Sexualstrafrechtes erläutert werden. Anhand von Beispielen werden die neu eingeführten Tatbestände verdeutlicht. Auch auf die Einführung des Straftatbestands der Straftaten aus der Gruppe und der Verknüpfung mit dem Ausweisungsrecht wird eingegangen. Die Beispiele zu den einzelnen Straftatbeständen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und erst die Rechtsprechung wird zeigen, wie bestimmte Tatbestandsmerkmale in der Praxis gehandhabt werden.

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

Frauen gegen Gewalt e.V.

Petersburger Straße 94

10247 Berlin

E-Mail: info@bv-bff.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

Inhalt

1. Die Umstrukturierung des Sexualstrafrechtes	6
2. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§177 StGB)	6
2.A Der Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB:	7
Beispiel A:	8
2.B Der Grundtatbestand nach § 177 Abs. 2 StGB:	8
Beispiele B:	9
2.C Die Strafbarkeit des Versuchs gem. § 177 Abs. 3 StGB:	10
Beispiel C:	10
2.D Die Qualifikation nach § 177 Abs. 4 StGB:	11
Beispiele D:	11
2.E Die Qualifikationen nach § 177 Abs. 5 StGB:	11
Beispiele E:	12
2.F Der Strafschwerungsgrund nach § 177 Abs. 6 StGB:	12
Beispiele F:	13
Beispiele F:	13
2.G Die Qualifikationen nach § 177 Abs. 7 StGB	13
Beispiel G:	14
2.H Die Qualifikation nach § 177 Abs. 8 StGB	14
Beispiel H:	15
2.I Die Strafmilderungsmöglichkeiten nach § 177 Abs. 9 StGB	15
Beispiele I:	16
3. Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung gem. § 184 i StGB	16
Beispiel § 184 i StGB:	17
4. Der Straftatbestand der Straftaten aus Gruppen gem. § 184 j StGB	18
Beispiel § 184 j StGB:	19
5. Die Verschärfung des Ausweisungsrechtes	19

1. Die Umstrukturierung des Sexualstrafrechtes

Die Sexualstrafrechtsreform führt zu einer grundsätzlichen Umstrukturierung des Sexualstrafrechtes.

Zum einen wird der §177 StGB (bisher: sexuelle Nötigung / Vergewaltigung) völlig umformuliert. Der neue §177 StGB (jetzt: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) formuliert verschiedene Grundtatbestände, bei denen sexuelle Handlungen strafbar sind. Außerdem enthält er mehrere Absätze, bei deren Erfüllung der Strafraum erhöht oder verringert wird (siehe dazu Kapitel 2.).

Weiterhin wird ganz neu der §184i StGB eingeführt, womit nun auch die sexuelle Belästigung strafbar ist (siehe dazu Kapitel 3.).

In einem neuen § 184j StGB werden darüber hinaus bestimmte Straftaten aus Gruppen heraus unter Strafe gestellt (siehe dazu Kapitel 4.).

Die gemeinsam mit der Sexualstrafrechtsreform beschlossene Verschärfung des Ausweisungsrechtes wird in Kapitel 5. kurz erläutert.

Zu beachten ist unbedingt, dass nur Taten, die ab dem ersten Geltungstage der Reform begangen wurden, auch nach dem neuen Gesetz verfolgt werden können. Für alle Taten, die vorher begangen wurden, gilt nach wie vor das alte Sexualstrafrecht. Stellen sich Betroffene also die Frage der Strafbarkeit des erlebten Übergriffs, ist unbedingt das Tatdatum zu erfragen und dann mit dem an diesem Tag geltenden Recht zu vergleichen.

Alle Übergriffe die vor dem 10.11.2016 verübt wurden, werden nach dem alten Gesetz behandelt, wenn sie zur Anzeige gebracht werden.

2. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§177 StGB)

In der Neuformulierung dieses Straftatbestandes wird der lange geforderte Paradigmenwechsel vollzogen. Es kommt für die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffs nicht mehr darauf an, ob sich die betroffene Person wehrt bzw. aus welchen Gründen sie sich nicht wehrt und mit welchen Mitteln der Widerstand gebrochen wurde. Es kommt allein auf den erkennbaren entgegenstehenden Willen an bzw. darauf, ob ein Wille aufgrund der Situation oder aufgrund des Zustands, in der sich die betroffene Person befunden hat, gebildet bzw. ausgedrückt werden konnte.

In der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages heißt es⁵:

„Der Wille des Opfers soll in das Zentrum der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gestellt werden. Wird dieser Schutz konsequent ausgestaltet,

⁵ BT Drucksache 18/9097 S.22

kann es nicht erforderlich sein, dass der Täter einen entgegenstehenden Willen des Opfers *überwinden* muss, vielmehr reicht es aus, dass der Wille des Opfers erkennbar ist und der Täter sich darüber *hinwegsetzt*. Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung darf mit anderen Worten nicht davon abhängen, ob das Opfer es selbst, gegebenenfalls unter hohen Risiken und ohne konkrete Erfolgsaussichten, gegen den Täter verteidigt oder dies zumindest versucht. Setzt sich der Täter über den erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers hinweg, verletzt er bereits hierdurch und unabhängig von der Motivlage oder etwaigen Verteidigungshandlungen des Opfers dessen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Im Grundsatz muss ein „Nein“ des Opfers ausreichen und akzeptiert werden.“

Da bisher für die sexuelle Nötigung i.S.d. § 177 StGB ein erfolgter oder zu erwartender Widerstand der betroffenen Person erforderlich war, bedurfte es einer eigenständigen Regelung für die Personen, die aufgrund besonderer Umstände nicht zum Widerstand in der Lage waren. Dies war die Regelung des sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person gem. § 179 StGB. Da in der Neuregelung im Grundtatbestand auf das Kriterium des Widerstands vollständig verzichtet wird, ist auch die Regelung des § 179 StGB obsolet geworden.

Im Folgenden werden die neuen Tatbestände anhand von Beispielen kurz erläutert.⁶ Selbstverständlich sind unzählige weitere Konstellationen vorstellbar und wird es sich erst in der Praxis zeigen, wie bestimmte Tatbestandsmerkmale in der Rechtsprechung gehandhabt werden⁷. Dieser Text kann also lediglich eine erste, unvollständige Darstellung sein.

2.A Der Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB:

In diesem Absatz des §177 geht es darum, dass die Äußerung von Ablehnung gegen sexuelle Handlungen eine ausreichende Bedingung für deren Strafbarkeit ist, wenn die andere Person den entgegenstehenden Willen erkennen konnte.

Der Absatz lautet:

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

⁶ Dabei werden allein die Tatbestandsvoraussetzungen dargestellt, nicht aber Fragen der Rechtswidrigkeit und Schuld.

⁷ Nicht behandelt werden Fragestellungen, wie sich der neue Tatbestand im Verhältnis zu den anderen bestehenbleibenden Missbrauchstatbeständen wie z.B. sexueller Missbrauch von Kindern etc. verhält. (Sog. Konkurrenzfragen).

Beispiel A:

Situation	Strafbarkeit
O und T gehen zusammen in die Wohnung von T. Zunächst küssen sie sich einverständlich. O möchte keine weiteren sexuellen Handlungen und sagt dies T. Dieser versteht was O sagt, macht aber dennoch weiter, entkleidet O und berührt sie am ganzen Körper. Sie wehrt sich nicht, zeigt aber weiter, dass sie die sexuellen Handlungen nicht will.	T macht sich gem. § 177 Abs. 1 StGB strafbar. Vollkommen unbeachtlich ist dabei, weshalb O sich nicht wehrt, weshalb sie nicht die Wohnung verlässt, weshalb sie nicht schreit o.ä. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

2.B Der Grundtatbestand nach § 177 Abs. 2 StGB:

In diesem Absatz des §177 StGB geht es darum, dass unter bestimmten Umständen sexuelle Handlungen auch dann strafbar sind, wenn der Ausdruck des entgegenstehenden Willens nicht möglich oder unzumutbar ist.

Der Absatz lautet:

2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

- 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,*
- 2. der Täter ausnutzt, dass die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,*
- 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,*
- 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder*
- 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.*

Beispiele B:

Nr.	Situation	Strafbarkeit
1	O und T gehen zusammen in die Wohnung von T. Sie schlafen nebeneinander auf einer Matratze, wobei sie keine sexuellen Handlungen miteinander ausführen (und O auch nicht T gesagt hat, dass sie gerne schlafend Sex mit ihm haben möchte). O schläft ein und wacht davon auf, dass T an ihrer Scheide manipuliert.	T hat sich nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.
2	O hat KO-Tropfen genommen. T bemerkt, dass O nicht bei Sinnen ist. Er führt sexuelle Handlungen an ihr durch.	T hat sich nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.
3	O ist erheblich geistig beeinträchtigt. T ist nicht beeinträchtigt, lernt O kennen und weiß von ihrer geistigen Beeinträchtigung. Er möchte sexuelle Handlungen mit O ausüben, weiß aber nicht, ob O versteht was er möchte. Dies ist ihm letztlich gleichgültig und er führt sexuelle Handlungen an und mit ihr durch.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe. (auch die Qualifikation des § 177 Abs.4 StGB ist erfüllt (s.u.))
4	O und T befinden sich in der Wohnung von T. Als sich O nach vorne in den Kühlschrank beugt, greift ihr T zwischen die Beine.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.
5	O fährt mit der U-Bahn. Der ihr völlig unbekannte T steigt ein und greift ihr plötzlich unter den Rock an ihre Scheide.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.
6	O und T leben zusammen. Immer wieder schlägt T die O, unabhängig von bestimmten Anlässen. Als T mit O Sex haben will, lässt O dies zu. Es kommt zu	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6

	sexuellen Handlungen ohne Eindringen. Ansonsten rechnet sie erneut mit Gewalttätigkeiten des T, obwohl T in dem konkreten Moment nicht damit droht. T geht davon aus, dass sie den Sex deshalb zulässt.	Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.
7	T droht O damit ihre Katze aus dem Fenster zu werfen, wenn sie keine sexuellen Handlungen mit ihm durchführt. Daraufhin lässt O sexuelle Handlungen zu.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 5 strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.
8	T droht O damit sich zu trennen und bei der Ausländerbehörde für ihre Abschiebung zu sorgen, wenn sie keine sexuelle Handlungen mit ihm durchführt. Daraufhin lässt O sexuelle Handlungen zu.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 5 strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

2.C Die Strafbarkeit des Versuchs gem. § 177 Abs. 3 StGB:

In diesem Absatz geht es darum, dass auch schon der Versuch von einer der oben beschriebenen Taten strafbar ist. Der Absatz lautet:

3) *Der Versuch ist strafbar*

Beispiel C:

Situation	Strafbarkeit
T will sexuelle Handlungen mit O durchführen, die diese ausdrücklich ablehnt. T denkt, dass O schläft und will sie im Intimbereich anfassen. Als er bereits ihre Schlafanzug hose heruntergezogen hat, erwacht O und schlägt seine Hand vehement zurück.	T hat sich gem. § 177 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) § 177 Abs. 3 StGB wegen eines versuchten sexuellen Übergriffs strafbar gemacht. Der Strafraum von 6 Monaten bis 5 Jahren kann nach den Gesamtumständen gemildert werden.

2.D Die Qualifikation nach § 177 Abs. 4 StGB:

In diesem Absatz geht es darum, dass ein sexueller Übergriff höher bestraft wird, wenn ein weiteres Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, hier die Willensunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Beeinträchtigung.

Der Absatz lautet:

4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

Damit stellt der Tatbestand einen sog. Verbrechenstatbestand dar.

Beispiele D:

Nr.	Situation	Strafbarkeit
1	O ist autistisch und reagiert nur sehr eingeschränkt auf ihre Umwelt. T führt sexuelle Handlungen mit ihr durch, ohne dass sie reagiert.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 177 Abs. 4 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 1 Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
2	O ist gelähmt. Sie kann nicht verbal kommunizieren und sich nicht bewegen. T führt sexuelle Handlungen an ihr durch.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 177 Abs. 4 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 1 Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe

2.E Die Qualifikationen nach § 177 Abs. 5 StGB:

In diesem Absatz geht es um weitere Qualifikationen, also Tatbestandalternativen, bei denen der Strafraum erhöht wird. Hier sind sexuelle Übergriffe gemeint, die mit Gewalt, qualifizierter Drohung oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage begangen werden.

Der Absatz lautet:

5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

- 1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,*
- 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder*
- 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist*

Die Qualifikationen nach § 177 Abs. 5 StGB sind im Wesentlichen der alten

Rechtslage des § 177 Abs. 1 StGB nachgebildet. Die gesamte Rechtsprechung hierzu ist nach wie vor gültig, also z.B. was die Definition der schutzlosen Lage angeht. Weiter als nach der alten Gesetzeslage kommt es aber nicht mehr darauf an, ob die Gewalt oder Drohung zur Durchführung der sexuellen Handlung eingesetzt wird, sondern allein darauf, ob im Gesamtgeschehen Gewalt gegen die betroffene Person angewandt wurde.

Beispiele E:

Nr.	Situation	Strafbarkeit
1	T möchte Sex mit O. O weigert sich. Daraufhin schlägt T zu, hält die Hände fest und führt sexuelle Handlungen aus.	T hat sich gem. § 177 Abs. 1 i.V.m. § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 1 Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
2	T möchte sexuelle Handlungen an O durchführen, die diese nicht möchte. Als T ihr damit droht, sie ansonsten umzubringen, lässt sie sexuelle Handlungen zu.	T hat sich gem. § 177 Abs. 1 i.V.m. § 177 Abs. 5 Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 1 Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
3	T und O befinden sich in einem verlassenem Haus. Es gibt keine anderen Menschen in erreichbarer Nähe. T möchte Sex, O erklärt, dass sie keinen Sex möchte. T führt dennoch sexuelle Handlungen aus und weiß, dass O dies nur duldet, weil sie ihm ausgeliefert ist.	T hat sich gem. § 177 Abs. 1 i.V.m. § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 1 Jahr bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.

2.F Der Strafschwerungsgrund nach § 177 Abs. 6 StGB:

In diesem Absatz ist geregelt, dass bei dem Vorliegen weiterer Tatbestandsmerkmale ein sexueller Übergriff nicht unter zwei Jahren bestraft werden muss. Anders als bei der Qualifikation handelt es sich um Regelbeispiele und es steht nach engen Kriterien im Ermessen der Richter_innen, das Regelbeispiel anzuwenden.

Der Absatz lautet:

6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

- 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder*
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.*

Beispiele F:

Unter § 177 Abs. 6 StGB fallen alle oben dargestellten Beispielfälle dann, wenn die sexuellen Handlungen besonders erniedrigend sind. Insbesondere bei Vaginal-, Anal- oder Oralverkehr.

Auch wenn die sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinsam durchgeführt werden.

Der Strafraum beträgt dann 2 Jahre bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.

Beispiele F:

Nr.	Situation	Strafbarkeit
1	O befindet sich mit T, X, Y und Z in ihrer Wohnung. Irgendwann möchten T,X,Y und Z mit O sexuelle Handlungen durchführen. Sie sagt ausdrücklich, dass sie dies nicht möchte, was die anderen wahrnehmen. Dennoch machen sie weiter und führen sexuelle Handlungen an der weinenden O aus, wobei Y nur lachend dabeisteht und Z T und X anfeuert. Niemand wendet Gewalt an oder bedroht O .	T, X, Y und Z haben sich nach § 177 Abs. 1 i.V. m. § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 2 Jahre bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
2	O und T gehen zusammen in die Wohnung von T. Sie schlafen nebeneinander auf einer Matratze, wobei sie keine sexuellen Handlungen miteinander ausführen (und O auch nicht T gesagt hat, dass sie gerne schlafend Sex mit ihm haben möchte). O schläft ein und wacht davon auf, dass T in sie vaginal eingedrungen ist.	T hat sich nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 2 Jahre bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
3	T zwingt O, mit A Geschlechtsverkehr auszuüben. Er droht ihr, ansonsten ihre Familie zu töten.	T hat sich nach § 177 Abs. 2 Nr 5 i.V.m.§ 177 Abs. 6 Nr. 1 2. Alt. StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 2 Jahre bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.

2.G Die Qualifikationen nach § 177 Abs. 7 StGB

In diesem Absatz geht es um sexuelle Übergriffe, die aufgrund der Vorgehensweise

nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Der Absatz lautet:

7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

- 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,*
- 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder*
- 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt*

§ 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB ist dem bisherigen § 177 Abs. 3 Nr. 3 StGB nachgebildet. Entsprechend kann auf die dazu herausgebildete Rechtsprechung verwiesen werden.

Beispiel G:

	Situation	Strafbarkeit
1	T möchte mit O Sex haben, was O ablehnt. T nimmt dies wahr, führt aber dennoch sexuelle Handlungen an ihr durch. Dabei hat er ein Butterflymesser an seinem Gürtel, das er aber zu keinem Zeitpunkt verwendet und auch nicht als Drohung einsetzt.	T hat sich gem. § 177 Abs. 1 i.V.m. § 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 3 Jahre bis 15 Jahre.
2	T führt gegen den Willen der O sexuelle Handlungen an ihr durch. Er bedroht sie dabei damit, dass er sie schlagen wird, wenn sie nicht mitmacht. Dabei hat er eine Flasche griffbereit, um sie ggf. einzusetzen, wenn O sich wehrt. Da O sich nicht körperlich wehrt, setzt er die Flasche nicht ein.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Der Strafraum beträgt 3 Jahre bis 15 Jahre.

2.H Die Qualifikation nach § 177 Abs. 8 StGB

In diesem Absatz geht es um Fälle, in denen die Mindeststrafe 5 Jahre beträgt. Er

lautet:

8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 177 Abs. 8 StGB ist dem alten § 177 Abs. 4 StGB nachgebildet. Entsprechend kann auf die dazu herausgebildete Rechtsprechung verwiesen werden.

Beispiel H:

	Situation	Strafbarkeit
1	T bedroht O mit einer Pistole, sie zu erschießen, wenn sie keinen Sex mit ihm hat. Daraufhin lässt O sexuelle Handlungen zu.	T hat sich nach § 177 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 177 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Der Strafrahmen beträgt 5 Jahre bis 15 Jahre.
2	T überfällt O, bricht ihr den Kiefer und den Arm und führt Geschlechtsverkehr mit ihr durch.	T hat sich nach § 177 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 177 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 178 Nr. 2 a strafbar gemacht. Der Strafrahmen beträgt 5 Jahre bis 15 Jahre.

2.1 Die Strafmilderungsmöglichkeiten nach § 177 Abs. 9 StGB

In diesem Absatz sind minder schwere Fälle von einigen der oben beschriebenen Absätze formuliert. Die geringere Bestrafung ergibt sich jeweils aus dem gesamten Tatbild. Weicht dies vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in erheblichem Maß ab und erscheint der Ausnahmetatbestand der Strafmilderung angezeigt, kann der_ die Tatrichter_ in diesen anwenden.

Der Absatz lautet:

9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Beispiele I:

Nr.	Beispielfälle von oben als minder schwere Fälle bzw. Situationsbeschreibung	Strafbarkeit
1	Z.B. Fall B 1 oder auch ein Überraschungsangriff an einem öffentlichen Ort. Die sexuellen Handlungen überschreiten gerade die sog. Erheblichkeitsschwelle, also etwa kurze, eher flüchtige Berührungen des Intimbereichs der O.	T hat sich gem. § 177 Abs. 2 i.V.m. § 177 Abs. 9 StGB in einem minderschweren Fall strafbar gemacht. Der Strafraumen beträgt 3 Monate bis 3 Jahre Freiheitsstrafe.
2	T bedroht O mit einem Messer, wenn sie keine sexuellen Handlungen mit ihm zulässt. Daraufhin berührt er kurz ihren Intimbereich. Als O dann erneut sagt, dass sie das nicht wünscht hört T auf und geht.	T hat sich gem. § 177 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 177 Abs. 8 Nr. 1 i.V.m. § 177 Abs. 9 StGB strafbar gemacht. Der Strafraumen beträgt 1 Jahr bis 10 Jahre.

Hinweis zur Verjährung

Obwohl es sich nicht um eine Neuregelung im neuen Sexualstrafrecht handelt, ist der Vollständigkeit halber auf eine Besonderheit bei der Verjährung hinzuweisen. Bei Delikten nach § 177 StGB ruht die Verjährung gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers.

3. Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung gem. § 184 i StGB

Dieser Straftatbestand wurde komplett neu eingeführt. Übergriffe, die hierunter fallen, waren bisher nicht strafbar. Es geht um sexuelle Übergriffe / Belästigungen, die nicht die so genannte Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Eine Definition der sexuellen Handlung gibt es nicht. Letztlich wird es sich durch die Rechtsprechung herausstellen, was als sexuelle Belästigung und was als sexuelle Handlung angesehen wird.

Nach der Gesetzesbegründung ist die Belästigung sexuell, wenn sie die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers tangiert: „Es ist Ausdruck der sexuellen Selbstbestimmung, derartige Handlungen zuzulassen oder abzulehnen. Nimmt der Täter solche Handlungen vor, ohne dass das Opfer eine diesbezügliche Entscheidung treffen kann, bzw. setzt er sich über eine ablehnende Entscheidung des Opfers hinweg, verletzt er die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers. Bloße Ärgernisse,

Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten wie zum Beispiel das einfache In-den-Arm-Nehmen oder der schlichte Kuss auf die Wange sind demgegenüber nicht ohne Weiteres dazu geeignet, die sexuelle Selbstbestimmung zu beeinträchtigen.“⁸

Der neue Straftatbestand lautet:

§ 184 i StGB sexuelle Belästigung

Abs. 1 : Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Abs. 2: In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

Beispiel § 184 i StGB:

Situation	Strafbarkeit
T und O sitzen bei einem Geschäftsessen. Plötzlich spürt O, dass T, ein Kollege, mit dem sie keine intime Beziehung pflegt, seine Hand unter dem Tisch auf ihren Oberschenkel legt, sie streichelt und immer näher an ihren Intimbereich kommt. O fühlt sich davon belästigt.	T hat sich gem. § 184 i Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der Strafrahmen besteht aus Geldstrafen.

Abs. 3 lautet:

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Es handelt sich also um ein sog. relatives Antragsdelikt. Die betroffene Person muss innerhalb von 3 Monaten einen Strafantrag stellen und kann diesen im Laufe des Verfahrens auch zurücknehmen, wenn sie eine Strafverfolgung nicht (mehr) wünscht. Wenn die Staatsanwaltschaft von sich aus das öffentliche Interesse annimmt, ist der Strafantrag nicht erforderlich. Es bleibt abzuwarten, wann die Staatsanwaltschaften das besondere öffentliche Interesse annehmen werden. Vorstellbar wäre dies etwa bei Taten in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen wie etwa Arbeitgeber_in/Arbeitnehmer_in oder bei Taten während Großveranstaltungen wie etwa Volksfesten etc.

⁸ BT Drucksache 18/9097 S.32

4. Der Straftatbestand der Straftaten aus Gruppen gem. § 184 j StGB

Dieser Straftatbestand ist ebenfalls neu eingeführt. Dieser Straftatbestand soll Handlungen, wie sie in der Silvesternacht 2016 in Köln geschehen sein sollen, erfassen.

Aus Sicht der Verfasserinnen ist der Tatbestand des § 184 j StGB verfehlt. Die bisherigen Kriterien von Täterschaft und Teilnahme, die für alle anderen Delikte ebenfalls gelten, sind hinreichend, um Delikte, die aus Gruppen heraus begangen werden, zu sanktionieren⁹.

Der Tatbestand lautet:

§ 184 j StGB

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Das Opfer wird bedrängt, wenn es von der Gruppe mit Nachdruck an der Ausübung seiner Bewegungsfreiheit oder seiner sonstigen freien Willensbetätigung gehindert wird. Dabei muss die Gruppe mit einer gewissen Hartnäckigkeit auf das Opfer einwirken. So genügt es nicht, dem Opfer lediglich kurzfristig den Weg zu versperren oder dieses im Zuge einer lautstarken Präsenz der Gruppe (lautes Grölen etc.) kurzfristig einzuschüchtern. Der Täter muss eine Straftat dadurch fördern, dass er sich an der Personengruppe beteiligt und mindestens billigend in Kauf nimmt, dass aus der Gruppe heraus Straftaten begangen werden. Die Beteiligung ist nicht im Sinne der §§ 25 bis 27 StGB zu verstehen, sondern im umgangssprachlichen Sinn. Es wird kein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken verlangt. Die Straftat nach §§ 177, 184i StGB muss tatsächlich begangen sein, um eine Strafbarkeit des Täters zu begründen (objektive Bedingung der Strafbarkeit).“¹⁰

Beim Vorsatz kommt es darauf an, dass der Täter mindestens billigend in Kauf nehmen muss, dass er zusammen mit der Gruppe eine andere Person bedrängt. Darüber hinaus muss der Täter im Hinblick auf das Bedrängen zum Ermöglichen oder Erleichtern einer Straftat mit Vorsatz handeln. Dieser muss umfassen, dass er durch sein Zutun die Begehung einer Straftat ermöglicht oder erleichtert. Typischerweise

⁹ Der neue Tatbestand kann zu abwegigen Ergebnissen führen, da er auch Verhaltensweisen in Gruppen als Sexualdelikte sanktioniert, selbst wenn die einzelne Person selbst keine Sexualdelikte verwirklichen will, dies ablehnt oder gar nicht von deren beabsichtigten Verwirklichung weiß.

¹⁰ BT Drucksache 18/9097 S.31

werden mit diesem modus operandi neben den Sexualdelikten auch Vermögens- oder Körperverletzungsdelikte begangen. Dabei kommt es auf subjektiver Ebene aber nur darauf an, dass irgendeine Straftat gemeint ist.

Beispiel § 184 j StGB:

Situation	Strafbarkeit
T befindet sich in einer Gruppe Fußballfans, die in einem vollen Zug nach Hause fahren. Als O durch den Zug läuft, versperren ihr mehrere Personen den Weg. T selbst bekommt gar nicht mit, was genau mit O passiert, das ist ihm auch gleichgültig. Er geht aber davon aus, dass andere sie möglicherweise belästigen oder sie bestehlen oder beleidigen werden.	T hat sich nach § 184 j StGB strafbar gemacht. Der Strafrahmen beträgt Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von 2 Jahren.

5. Die Verschärfung des Ausweisungsrechtes

Gemeinsam mit der Reform des Sexualstrafrechtes wurde auch das Ausweisungsrecht verschärft.

Dabei geht es sowohl um das Ausweisungsrecht als auch um die Möglichkeit der Abschiebung. Eine Ausweisung bedeutet, dass eine Person, die einen Aufenthaltstitel in Deutschland hat, diesen entzogen bekommen kann. Es bedeutet nicht, dass diese Person auch zwingend abgeschoben werden kann, denn häufig ist dies tatsächlich oder rechtlich nicht möglich. In diesem Fall wird den Personen die Teilhabe in vielen gesellschaftlichen Bereichen, wie etwa die Arbeitserlaubnis, die Teilnahme am Integrationskurs etc. verweigert.

Im Aufenthaltsgesetz ist dabei die Formulierung des Ausweisungsinteresses gewählt, das in bestimmten Fällen besonders schwer oder schwer wiegen kann (§ 54 AufenthaltsgG).

Bisher wog gem. § 54 Abs. 1 AufenthaltsgG das Ausweisungsinteresse besonders schwer und wurde meist verhängt bei Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurden, wenn sie bei der Tat Gewalt angewendet haben oder qualifiziert gedroht haben etc.. Nun wird dies auch nach einer Verurteilung zu 1 Jahr Freiheitsstrafe bei dem Grunddelikt des § 177 StGB erfolgen, also auch wenn keine Gewalt etc.. angewandt wurde.

Besonders gravierend ist die Neuregelung gemäß § 54 Abs. 2 AufenthaltsgG. Hiernach wiegt künftig das Ausweisungsinteresse bei jeder Verurteilung nach § 177 StGB schwer.

Außerdem sollen neben den Ausweisungen auch Abschiebungen möglich sein, selbst wenn den Personen in ihrem Herkunftsland Gefahren drohen oder sie asylberechtigt sind. Gem. § 60 Abs. 8 Aufenthaltsg. soll auch dann in diesen Fällen abgeschoben werden können, wenn eine Person wegen einer Straftat nach § 177 StGB n.F. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde.¹¹

Die Verfasserinnen lehnen diese Verschärfungen ab. Es ist zu befürchten, dass Betroffene – zumindest wenn sie dem Täter nahestehen – eher von einer Anzeige absehen, weil sie zwar ggf. eine Bestrafung wegen des Übergriffs erreichen möchten, nicht aber darüber hinaus an der Ausweisung schuld sein möchten. Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass mit dieser Verschärfung eine härtere Bestrafung von Tätern ohne deutschen Pass stattfindet, für die es keine Rechtfertigung gibt. Ganz praktisch sind diejenigen Täter, die eine Ausweisung erhalten, aber nicht abgeschoben werden (können), als besonders gefährlich für Wiederholungstaten einzustufen. Ausgewiesene leben in Deutschland in einem Zustand maximaler Desintegration und haben nichts mehr zu verlieren.

¹¹ Personen können nach dieser Regelung vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen werden. Vor einer Abschiebung muss aber auch weiterhin geprüft werden, ob Abschiebehindernisse vorliegen. D.h. droht der Person im Herkunftsland z.B. die Todesstrafe oder menschenrechtswidrige Haft o.ä. kann sie auch weiterhin nicht abgeschoben werden.